Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 73. **Montag** den 10. Februar 1896. 90. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Zustellung.

Der Kaufmann **Heinrich Redlich** in Leipzig, vertreten durch die Rechtsanwälte Dix und Waldheim daselbst, klagt gegen **Almine** verehel. **Nazsch** geb. **Rohrahn**, früher in Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus einem von der Letzteren mit ehemännlicher Genehmigung ausgestellten, in Leipzig domicilirten Prima-Wechsel und Anerkenntnißvertrag mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 2000 ℳ sammt 6 % Zinsen jährlich seit dem 1. Februar 1896 und 16 ℳ 77 ₰ Wechselunkosten.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts zu Leipzig auf

den 31. März 1896, Vormittags ½10 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Leipzig, den 8. Februar 1896.

Senr. Böttger,
Hg. III. 49/96 No. 1. Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

Generalversammlung des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen.

* **Leipzig**, 10. Februar. Die große Bedeutung der von der Staatsregierung den Kammern vorgelegten Wahlrechtsvorlage gab dem Vorstande des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen den Anlaß, eine Generalversammlung einzuberufen, um womöglich durch eingehende Besprechung der Vorlage eine einheitliche Stellungnahme herbeizuführen. Die Versammlung fand gestern Vormittag im Saale des „Vereins für Volkswohl" hierselbst statt. Es hatten sich insgesammt etwa 150 Personen eingefunden, fast ausschließlich Mitglieder des Nationalliberalen Vereins. Unter den Anwesenden befand sich neben den von auswärts gekommenen Vertretern von Partei-Vereinigungen auch eine größere Zahl von Mitgliedern der Landtagsfraction.

Die Versammlung wurde bald nach 11 Uhr von Herrn Handelskammersecretair Dr. Gensel mit der Bewillkommnung der Erschienenen eröffnet. Dann fuhr der Genannte etwa wie folgt fort:

Meine Herren! Es ist eine überaus wichtige Frage, die uns zusammenführt. Ursprünglich hat es in der Absicht gelegen, schon früher diese Versammlung einzuberufen, und ich hatte gehofft, daß es möglich gemacht werden könnte, schon im December die Mitglieder einzuladen. Aber es kam die Weihnachtszeit dazwischen und von den Abgeordneten wurde gebeten, daß man erst das Erscheinen der Vorlage abwarten möge. Nicht überall ist das geschehen und es haben schon in einigen Städten Versammlungen von Parteimitgliedern stattgefunden, die sich mit der Wahlrechtsfrage beschäftigten. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch unsere Lage eine weitaus schwierigere geworden ist. Es besteht nicht mehr die Unbefangenheit, wie sie wünschenswerth gewesen wäre. Auch in der Presse sind verschiedene Meinungen zum Ausdruck gekommen, darunter solche, die offenbar irrige waren. Dann aber gehen, und das ist die Hauptsache, die Meinungen in unserer Partei darüber auseinander, ob es nothwendig sei, das Wahlgesetz zu ändern, ob also eine wirkliche Gefahr vorhanden sei oder nicht, und dann, wenn die Frage der Aenderung bejaht wird, ob die jetzige Vorlage unseren Wünschen entspricht oder nicht. Nun, meine Herren, wir werden uns darüber heute zu verständigen haben. Ich möchte Sie nur bitten, da Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, Alles zu vermeiden, was die Gegensätze verschärfen könnte. Jeder möge deshalb auch dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen. In Einem begegnen wir uns doch Alle: in der Liebe zum Vaterlande und in dem Wunsche, daß Alles zum Wohle desselben ausschlagen möge. Und wir begegnen uns ferner in der Liebe zum Könige. Darum bitte ich Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf: Se. Majestät unser König lebe hoch!

Begeistert stimmten die Anwesenden in das dreifache Hoch ein. Sodann machte Herr Dr. Gensel noch Mittheilung von verschiedenen Zuschriften. In einem Schreiben des Parteimitgliedes Schiebler aus Frankenberg wird erklärt, daß die dortigen 38 Vereinsmitglieder der Vorlage nicht zustimmen, sondern dieselbe für unannehmbar halten. In einer Zuschrift des Stadtrathe Köhler aus Zittau wird, zugleich für die Parteimitglieder der ganzen Lausitz, dasselbe ausgedrückt und hinzugefügt, daß man es unverständlich finde, wie Abgeordnete der nationalliberalen Partei sich finden konnten, die einer solchen Vorlage ihre Zustimmung gaben. Ferner wird auf die Folgen bei den Reichstagswahlen hingewiesen. In einem Schreiben des Professors Mühlmann aus Döbeln kündigen ebenfalls die dortigen Parteimitglieder ihre Gegnerschaft zur Vorlage an. Endlich erklärt sich noch Pfarrer Dr. Apfelstädt aus Leubnitz bei Dresden gegen die Vorlage.

Hierauf ergriff der Vertreter des 2. Leipziger Wahlkreises, Herr Justizrath Dr. Schill, das Wort zur Erläuterung der Wahlrechtsvorlage. Die Ausführungen des Redners, welche, wie vorweg bemerkt sei, tiefen Eindruck machten, waren folgende:

Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, es wird zum Verständniß unserer Verhandlungen, die wir zu beginnen im Begriffe sind, dienen, wenn ich meinen Vortrag beginne mit einem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des jetzigen Wahlgesetzes, wenn ich Ihnen in Erinnerung rufe, von welchen Grundsätzen bei der Festsetzung des jetzt geltenden Census von Regierung und Volksvertretung ausgegangen ist. Sie wissen, meine Herren, daß im Jahre 1861 ein Wahlgesetz für unseren Landtag erlassen worden war, welches auf dem System der indirecten Wahlen beruhte und zugleich verbunden war mit einer Vertretung nach Ständen. Als nun die Verfassung des Norddeutschen Bundes erlassen worden war, ging die Regierung und ging auch die Volksvertretung, die das besonders in einem Beschlusse, den sie damals faßte, zum Ausdrucke brachte, von der Meinung aus, daß die Grundsätze, die in der Norddeutschen Bundesverfassung über das Wahlrecht aufgestellt worden waren, von einem gewissen Einflusse auch auf das particulare Wahlrecht sein würden. Die Regierung legte infolge dessen den Ständen einen Gesetzentwurf vor, in welchem sie das active Wahlrecht, d. h. also, das Recht, zu wählen, abhängig zu machen vorschlug von einem Census von 2 Thalern. Ich erinnere Sie zunächst, meine Herren, an die damals bestehende Gesetzgebung über die Besteuerung, um darüber klar zu werden, welche Bedeutung dieser Census von 2 Thalern hatte. Bekanntlich galt damals in Sachsen das alte Gewerbe- und Personalsteuergesetz. Die Gewerbesteuer traf nur die selbstständigen Gewerbetreibenden; die Anderen, also namentlich die gesammten Arbeiter, unterlagen der Personalsteuer, welche wiederum in einer Anzahl von Abtheilungen normirt war. Aber auch die Gewerbesteuer erreichte zum Theil in ihren Sätzen nicht den Betrag von 2 Thalern. Sie war zum Theil nur festgesetzt auf 20 Neugroschen. Vor allen Dingen war die Personalsteuer in den unteren Abtheilungen, also in denjenigen Abtheilungen, zu denen die Arbeiter gehörten, zu denen auch die nicht selbstständigen Gewerbetreibenden zählten, der Art, daß sie den Steuersatz dieser auf ungefähr 15 Neugroschen, 20 Neugroschen und auch wesentlich darunter bestimmte. Gestatten Sie mir nun aus den Motiven der Regierungsvorlage Ihnen wörtlich vorzulesen, was die Regierung mit dem Census von 2 Thalern beabsichtigte: „Es sollen zum Wahlrechte nur solche Personen berufen werden, welche ihrem bürgerlichen Verhältnisse nach zu der Annahme berechtigen, daß ihnen für die Aufgaben des einzelnen Staates das erforderliche Interesse beiwohne", und es wird weiter in den Motiven gesagt, zur Abwehr des Gedankens der wohl hier und da aufgetaucht war, daß man einfach das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht, welches für den Norddeutschen Bund gegeben worden war, auch auf die einzelnen Staaten übertragen möge — zur Abwehr dieses Gedankens findet sich in den Motiven folgende Bemerkung: „Je allgemeinerer Natur die im Reichstage zu vertretenden Interessen sind, und mit je umfassenderen Machtbefugnissen der Bund Preußen und die Bundesregierungen durch die Bundesverfassung ausstatten will, um so weiter hat die Grenze der Stimmberechtigten gesteckt werden können. Die Hauptaufgabe der Landtage der einzelnen Bundesstaaten wird dagegen nach wie vor in einer gewissenhaften Controle des Staatshaushaltes und in einer besonnenen Fortführung bestehender Verhältnisse und Einrichtungen zu erblicken sein. Es werden daher auch die Voraussetzungen des Stimmrechtes verschieden sein müssen." Bei den ständischen Verhandlungen ging man davon aus, daß der Census von 2 Thalern doch ein zu hoher sei, und man machte dabei namentlich geltend, daß dadurch noch Elemente ausgeschlossen werden würden, welche zu denjenigen gehören, auf welche die Regierungsvorlage selbst das Wahlrecht ausgedehnt wissen wollte. Es wurde also geltend gemacht, daß eine große Anzahl von selbstständigen Gewerbetreibenden, ferner von Beamten, selbst inactiven Beamten, ausgeschlossen sein würde, wenn man den Census von 2 Thalern beibehielte, und es wurde deshalb vorgeschlagen, den Census auf 1 Thaler herabzusetzen. Es ist von Interesse, auch hier kennen zu lernen die Beweggründe und Ansichten, von denen die berichterstattende Deputation damals ausging. Zum Verständniß will ich vorausschicken: Die Deputation hatte sich in eine Majorität und eine Minorität gespalten. Die Minorität, bestehend aus zwei Abgeordneten, wenn ich mich recht erinnere, conservativer Richtung, hatte den Vorschlag gemacht, die 2. Kammer überhaupt auf eine andere Weise zu bilden, als aus allgemeinen Wahlen hervorgehend, nämlich es sollte ein Drittheil der Kammer gewählt werden nach Berufsständen und nur ein Theil daneben noch gewählt werden aus allgemeinen Wahlen. Diesem Gedanken hatte sich die Majorität unzugänglich erwiesen, und ich erwähne dies nur, damit, wenn Sie in dem, was ich gleich vorlesen werde, hören von einer Ansicht der Minorität, unter dieser eben diejenige verstanden ist, die dieses gemischte Wahlsystem für die Zweite Kammer vorgeschlagen hatte. Es wird in dem Berichte gesagt: „Von der Ansicht ausgehend, daß das Wahlrecht kein Ausfluß eines allgemeinen Staatsbürgerthums sei, daß es nicht unmittelbar und eigentlich der Person anhafte, sondern daß es erst vom Staate gewährt werden dürfe nach Rücksichten, wie sie das Beste der Gesammtheit des Staates erheische, damit die Träger dieses Rechtes ihr Wahlrecht nur zum Wohl der Gesammtheit ausüben, kann die Deputationsmajorität es nicht über sich gewinnen, dieses Recht an Theile der Einwohnerschaft zu verleihen, bei denen kein Erkennungszeichen vorhanden ist, daß sie durch die im Staate eingenommene Stellung an seiner Erhaltung betheiligt sind und daß sie Unabhängigkeit und Einsicht in genügendem Maße besitzen, um dieses Rechtes sich für diese Erhaltung zu bedienen. Ein solches Erkennungszeichen ist aber die Steuer, die dem Staate geleistet wird. Es ist selbstverständlich, daß mit den von der Gesetzgebung vorgeschlagenen Höhe der Steuer nicht absolut das Richtige getroffen werden kann. Es werden unterhalb dieses Steuersatzes Elemente von Staatsangehörigen sich finden, welche die obengedachte Voraussetzung zur Staatserhaltung verneinen. Das ist nur der allgemeine Fehler, der jedem Menschenwerke anhaftet, daß es eben nichts vollkommen ist. Genug, wenn nur das annähernd Richtige getroffen ist, und dafür spricht das thatsächliche Verhältniß. Der Majoritätsvorschlag wird verhindern, daß nicht der Wahlerfolg abhängig gemacht wird von einem Wahlkörper, der, weil ihm das Erkennungszeichen für das, was dem Staate nöthig ist und frommt, abgeht, von jeder Veränderung der bestehenden Verhältnisse eine Verbesserung seiner eigenen Existenz erwarten zu dürfen meint und zu jeder Zeit leicht für Parteiinteressen zu bearbeiten sein könnte, mögen diese nun zu theuren oder egoistischen Tendenzen dienen."

Meine Herren! Klarer, als es in diesen Worten ausgesprochen ist, kann es unmöglich ausgesprochen werden, daß die Absicht des Gesetzgebers bei dem Erlaß des geltenden Wahlgesetzes nicht dahin ging, ein Wahlrecht zu schaffen, welches man bezeichnen kann als ein allgemeines, directes Wahlrecht, sondern man hatte die Absicht, das Wahlrecht so zu gestalten, daß dasselbe zustehen sollte nur denjenigen Bevölkerungskreisen und Elementen, welche, um einmal den Ausdruck zu gebrauchen, durch ihre Seßhaftigkeit, durch ihre bürgerlichen Verhältnisse die Garantie dafür gaben, daß sie zum Staate in einem festen Verhältnisse standen und Interesse an der Erhaltung und dem Gedeihen des Staates hatten. In diesem Sinne also, meine Herren, ist der Census von 3 ℳ, welchen wir gegenwärtig besitzen, zu Stande gekommen. Diesen Intentionen des Gesetzgebers entsprachen nun auch die Wahlen vollständig, wie sie in den nächsten Jahren nach Erlaß des 61er Wahlgesetzes zu Stande kamen. Nun aber änderte sich die Steuergesetzgebung. Es wurde im Jahre 74 das erste Einkommensteuer-Gesetz erlassen; ihm folgte im Jahre 78 das zweite. In diesem Einkommensteuer-Gesetze wurde der Census von 3 ℳ erreicht bereits mit einem Einkommen von 6—700 ℳ, und es leuchtet ein, welche ungeheure Verschiebung der Grundlagen des Wahlrechtes durch diese Aenderung in der Steuergesetzgebung hervorgerufen werden mußte. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß das Wahlrecht durch die Aenderung in der Steuergesetzgebung ohne Weiteres übertragen wurde auf Kreise, bezüglich deren man bei dem Erlaß des Wahlgesetzes Bedenken getragen hatte, sie in den Kreis der Wahlberechtigten hineinzuziehen. Das wenigstens muß man sagen, wenn man die Verhandlungen liest, daß diese tiefeinschneidende, mit der Begründung seitens der Regierung und der Begründung von Seiten der berichterstattenden Deputation der 2. Kammer in völligem Widerspruch stehende Ausdehnung des Wahlrechtes eigentlich ohne Bewußtsein des Gesetzgebers geschehen ist. Ich habe wenigstens Nichts gefunden, was darauf hindeutet, daß bei den Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz auch nur von einer Seite der Reflex der Aenderung in der Steuergesetzgebung auf das Wahlgesetz erwähnt worden ist und beachtet worden wäre. Also ich wiederhole: Gewissermaßen unbewußt und unwillkürlich wurde durch diese Einkommensteuergesetzgebung die Basis unseres Wahlrechts eine vollständig geänderte, eine den Intentionen des Wahlgesetzgebers nicht mehr entsprechende. Wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, meine Herren, daß wir hier in Sachsen, also in einem Staate, der immer mehr und mehr sich zu einem Industriestaate ausgebildet hat, in einem Staate, in dem also gerade die Zahl Derjenigen, welche bei einem geringen Einkommen doch schon den Census von 3 ℳ erreichen, eine immer mehr und mehr wachsende gewesen ist; wenn Sie ferner erwägen, meine Herren, daß, wie die Statistik ausweist, die Bewegung aus den unteren Classen der Steuer immer eine aufsteigende in die höheren Classen gewesen ist und also immer Mehr und Mehr in diejenigen Classen, welche den Census von 3 ℳ erreichen, eingetreten sind; wenn Sie das Alles erwägen, meine Herren, dann glaube ich, werden Sie mir auch in dem Einen zustimmen, wenn ich sage, es ist durch diesen Einfluß der Steuergesetzgebung auf das Wahlrecht unser Wahlrecht zu einem geworden, welches von dem allgemeinen Wahlrechte nur noch vielleicht um ein Minimum sich unterscheidet, ihm an vielen Orten wohl auch vollständig gleichsteht. Es ist also das erreicht worden, was man gerade bei dem Erlasse des Wahlgesetzes ausgesprochenermaßen nicht wollte. Es ist mir mitgetheilt worden, daß der Unterschied zwischen den Reichstagswählern und den Landtagswählern sich so stellt, daß in Sachsen 700 000 Reichstagswähler und 500 000 Landtagswähler sind. Wenn Sie nun die sehr große Anzahl von Reichstagswählern in Sachsen, die nicht Sachsen, sondern Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten sind, abziehen, so wird vielleicht eine Differenz noch übrig bleiben, von etwa 100 bis 120 000, mehr nicht. Und die äußeren Erscheinungen, die durch diese veränderte Basis des Wahlrechtes hervorgebracht sind, sie stimmen vollständig überein in den Begleiterscheinungen, sowie in den Erfolgen mit denjenigen Erscheinungen, die wir bei dem allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechte wahrnehmen, nämlich in der Zunahme einer schrankenlosen Agitation im Bearbeiten und in der Bearbeitung der großen Masse mit Schlagwörtern und in einem rapiden Anwachsen des Erfolges, nämlich mit dem Eingange und mit der fortwährenden Vermehrung socialdemokratischer Abgeordneter in der Zweiten Kammer. Es war zuerst 1877/78, also ganz im Anfange der Einwirkung des Einkommensteuer-Gesetzes, als ein Socialdemokrat gewählt wurde. Bereits 79 stieg die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten auf 8, 1881 auf 4, 85 auf 5, 89 auf 6, 91 auf 11 und dann auf 14; also in einem Zeitraum von 12 Jahren zogen 14 socialdemokratische Abgeordnete in die Zweite Kammer ein. Meine Herren, ich möchte gleich hier erwähnen und thue dies besonders deshalb, weil in den letzten Tagen ab und zu die Meinung geäußert worden ist, daß die Zahl dieser Abgeordneten auf die Stimmung der Kammer eingewirkt habe und daß etwa auch die Last, wie man es nennt, die mit dem Anhören der Reden dieser Herren verbunden sein soll, irgendwie auf die Kammer eingewirkt hätte. Meine Herren, dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen. Daß die Zahl von 14 Abgeordneten der socialdemokratischen Partei noch keine Gefahr an und für sich für unser Land ist, das versteht sich ganz von selbst, und, meine Herren, daß wir in den Sitzungen uns nicht erfreut fühlten von den Reden, die wir dort mit anhören müssen von den Herren Socialdemokraten, das ist auch nur menschlich begreiflich, aber daß wir durch das Anhören dieser Reden und durch die Unbequemlichkeit, die damit verbunden ist, uns in unseren Entschlüssen beeinflussen lassen sollten, das kann ich Ihnen versichern, davon ist auch nicht die entfernteste Spur. Aber, meine Herren, das Eine können wir uns bei dieser Entwickelung der Dinge nicht verhehlen, daß nach dem ganzen Verlauf, den die Angelegenheit genommen hat, nach der Entwickelung unseres Landes im industriellen Sinne, nach der Bearbeitung der Massen durch socialdemokratische Agitatoren, nach der Zugänglichkeit der großen urtheilslosen Masse für Schlagwörter gerade, mit denen die Socialdemokraten arbeiten: daß, wenn dieses System bestehen bleibt, in absehbarer Zeit, und zwar in nahe absehbarer Zeit, die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten wachsen und anschwellen wird. Meine Herren! Es ist uns entgegengehalten worden: Das kann in absehbarer Zeit nicht geschehen, es ist bisher gut mit den Wahlen gegangen! Meine Herren! Das bestreite ich ganz entschieden. Es ist erstaunlich, wenn bei einem Wahlgesetze, welches für ganz andere Elemente bestimmt war, in dem kurzen Zeitraum von 12 Jahren 14 Abgeordnete dieser Richtung in die Kammer entsandt wurden. Das ist ein sehr rapides und rasches Anwachsen, und, meine Herren, wenn man sagt, es sei bei den letzten Wahlen Alles gut gegangen, es sei bei den 14 geblieben, meine Herren, so ist das allerdings richtig! Einen Wahlkreis, und zwar in Dresden, haben die Socialdemokraten erobert, sie haben dafür einen verloren, aber, meine Herren, daraus, daß sie ihn verloren haben, folgern zu wollen, daß ihr Einfluß in diesem Wahlkreise ein geringerer geworden ist, das möchte ich Sie bitten, doch nicht zu thun. Von allen Seiten, die ich in dieser Beziehung gehört habe, und namentlich auch nach den übereinstimmenden Urtheile vertrauenswerther Personen in dem betreffenden Wahlkreise ist mir versichert worden, daß die Abwendung des Crimmitschau-Werdauer Wahlkreises von der Socialdemokratie lediglich zu danken ist der Persönlichkeit des Candidaten, der dort aufgestellt worden ist, keinen anderen Umständen; es ist mir von allen Seiten gesagt worden, daß es durchaus ungewiß sei, ob es möglich sein werde, diesen Wahlkreis den bürgerlichen Parteien zu erhalten, und, meine Herren, wenn Sie weiter die Wahlstatistik ansehen, so werden Sie auch hier finden, daß, obwohl äußerlich der Erfolg, gemessen nach der Abgeordnetenzahl, ein sehr günstiger gewesen ist, daß doch die socialdemokratische Stimmenzahl im Lande wiederum ganz erheblich gewachsen ist, keine Spur von Rückgang, sondern ein Anwachsen, so daß der „Vorwärts", wie Sie wissen werden, nach Abschluß der sächsischen Landtagswahlen mit Triumph verkünden konnte, daß das Anwachsen der Stimmenzahl in Sachsen ein Beweis dafür sei, in wie günstigem Fortgange die Sache der Socialdemokratie in Sachsen sei. Meine Herren! Wenn man nun erwägt, daß eine Aenderung in der Gesinnung der großen Massen in den nächsten Zeiten nicht zu erwarten steht, so werden Sie, das wiederhole ich, gewiß uns darin nicht Unrecht geben können, wenn wir sagen: wenn wir die Sachen laufen lassen, wie sie gerade laufen, dann besteht die eminente Gefahr, daß in rapider Weise auch die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten sich vermehren kann. Es fragt sich also, soll man die Hände in den Schooß legen und die Sachen gehen lassen, wie sie gehen, soll man warten, bis durch die thatsächlichen Erfolge bei der Wahl durch die socialdemokratischen Abgeordneten die Unhaltbarkeit des Zustandes den Bewohnern des Landes so recht ad oculos demonstrirt werden wird, oder soll man jetzt, wo die Möglichkeit vorhanden ist, noch mit einer großen und erheblichen Majorität einen Damm zu ziehen; wenn Sie vor die Entscheidung dieser Frage gestellt werden, meine Herren, dann hoffe ich doch auch, daß Sie uns darin nicht Unrecht geben werden, wenn wir der Meinung gewesen sind, daß allerdings eine Aenderung des Wahlgesetzes in der Richtung nöthig ist, daß ein Damm gezogen und dafür Sorge getragen wird, daß die Staatsverwaltung nicht ins Stocken kommen kann; wenn wir diese Frage bejaht haben. Meine Herren! Ich möchte hier ganz besonders hervorheben, daß in der Fraction, der ich im Landtage anzugehören die Ehre habe, in dieser Frage, ob Etwas geschehen, oder ob man die Sache laufen lassen soll, Einstimmigkeit für das Erstere da war. Aber auch die wenigen Mitglieder, die sich mit den Grundlagen nicht haben einverstanden erklären können, haben ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß sie es für berechtigt hielten, wenn Maßregeln getroffen würden, welche ein übermäßiges Anschwellen der Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten vermeiden sollen. Nur in den Mitteln sind sie abweichender Ansicht und deshalb haben sie nicht sich befreunden können mit den Grundlagen des Gesetzentwurfs, den die Regierung vorgelegt hat.

Darf ich mich nun zu der Frage wenden, meine Herren, was soll geschehen, um das Wahlgesetz auf den Standpunct zu stellen, daß es die Erhaltung einer dem Staate wohlgesinnten und auf die Erhaltung des Staates gerichteten Majorität in der Kammer sichert, so sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Nach dem, was ich vorhin gesagt habe, könnte man auf den Gedanken kommen, daß der Census, wie er sich thatsächlich unter dem Einfluß der Einkommensteuer-Gesetzgebung ausgebildet hat, ganz und gar nicht den Intentionen entspricht, welche dem Census beigelegt worden waren bei der Berathung des Wahlgesetzes. Meine Herren, die Folge würde sein, daß man einer ungeheuer großen Anzahl von Personen durch die Erhöhung auf 6 ℳ — es ist sogar von 10 ℳ gesprochen worden —, daß man diesen, die jetzt im Besitze des Wahlrechtes sind, also und jedes Wahlrecht vollständig entziehen würde. Mit diesem Gedanken uns zu befreunden, sind wir nicht in der Lage gewesen. Man hat ferner vorgeschlagen ein System, welches kurz bezeichnet worden kann mit dem Worte des Pluralitäts-Systems, d. h., daß man einzelnen Wahlberechtigten eine verschiedene Anzahl von Stimmen giebt je nach ihrem Besitz und ihrer Bildung, ihrer Stellung im Staate und bürgerlichen Leben, daß also besonders hervorragend gebildete Personen drei Stimmen haben sollen, daß solche, die ihren bestimmten Grundbesitz haben, zwei oder drei Stimmen haben sollen u. s. w. Es ist das System, von dem Sie wissen, daß in Belgien damit der Versuch gemacht worden ist. Meine Herren! Es hat immer etwas Uebles, wenn man ein Wahlsystem anwenden will, welches sich bisher in der Praxis noch nicht bewährt hat, und die Bewährung in Belgien ladet gewiß nicht ein, dieses System auf unser Land zu übertragen. (Sehr richtig.) Und dieses Experiment zu machen, dazu ist unsere Lage viel zu gefahrdrohend, als daß man sich darauf einlassen könnte. Ueberdies möchte ich noch fragen, meine Herren, wenn man von Unzufriedenheit der Wähler spricht, die durch eine Aenderung des Wahlgesetzes hervorgerufen werden könne, ob dieses belgische Wahlsystem, welches kürzlich in Dresden erwähnt worden ist, etwa geeignet wäre, die Zufriedenheit der Wähler zu erwecken. Das werden Sie dem gewöhnlichen Arbeiter nicht weis machen, meine Herren, daß, wenn er eine Stimme behalten soll und Andere, die begütertter sind oder gebildeter sind, 2 oder 3 Stimmen haben sollen, daß es ihm einleuchtet, daß das das Ideal der Gerechtigkeit wäre. Also, was die Zufriedenheit der Massen anbelangt, meine Herren, die werden Sie mit dem belgischen System nicht erreichen. Es ist ferner der Gedanke angeregt worden und er hat bekanntlich auch in der Theorie einen lebhaften Verfechter gefunden in Schäffle, eine Verbindung zwischen dem allgemeinen Wahlrecht und Wahlen aus Berufsständen einzuführen, so daß etwa die Hälfte der Kammer hervorgehen würde aus allgemeinen Wahlen und die andere Hälfte aus Gruppen, die nach ihren Berufen zusammengelegen wären, gewählt werden würde, also z. B. Gewerbetreibende, Handeltreibende, Studirte ꝛc. Ich glaube für meinen Theil, meine Herren, daß es vielleicht der Mühe werth wäre, diesem Systeme etwas näher zu treten; aber freilich, seine Einführung würde davon abhängen, daß vor allen Dingen erst die Berufe zu solchen Corporationen verbunden werden, welche überhaupt im Stande sind, als Wahlkörper aufzutreten. Daß das seine immensen Schwierigkeiten haben würde, das leuchtet ohne Weiteres ein, und ich glaube nicht, daß ich mich näher darauf einlassen soll, jedenfalls sind jetzt die Unterlagen für die Adoption eines derartigen Wahlsystems nicht vorhanden. Also alle diese Vorschläge, die ich besprochen habe, erwiesen sich nach unserer Ansicht als unbrauchbar. Nun, wenn man überhaupt Etwas thun will, so bliebe füglich nichts Anderes übrig, als zu versuchen und zu untersuchen, ob es möglich sei, ein Wahlsystem zu finden, welches sich aufbaut auf das Verdikt der Leistungen der einzelnen Staatsbürger dem Staate gegenüber. Meine Herren! Ich verkenne gar nicht, daß auch einem solchen Gedanken gewisse Bedenken gegenüberstehen. Ueberhaupt selten ist nach meiner Meinung ein wahreres Wort gesprochen worden, als dasjenige, was Gneist gleich in den ersten Seiten seines geistvollen Buches über die nationalen Rechtsideen von den Ständen und das preußische Dreiklassen-Wahlsystem gesagt hat, daß vielleicht Nichts so schwierig ist, als eine Uebereinstimmung über die Güte und Verwerflichkeit eines Wahlsystems zu finden. Von der Wahrheit dieses Wortes mich zu überzeugen und uns Alle zu überzeugen, habe ich in der letzten Woche reichlich Gelegenheit gehabt; aber, meine Herren, gerade das Werk von Gneist, das letzte, was er wohl geschrieben hat, hat mich und meine Freunde doch wesentlich darin bestärkt, daß es möglich und wissenschaftlich zu begründen ist, daß es auch im praktischen Leben gerechtfertigt ist, ein Wahlsystem auf diesem Principe der Leistungen, mit gewissen Modificationen natürlich, aufzubauen. Und dieses System ist ja also dasjenige System, welches seit 1849 in Preußen besteht, und das jetzige System, meine Herren, welches in Preußen — das will ich hier ganz besonders betonen — ernstlich abzuändern niemals ein ernster Versuch gemacht worden ist. (Sehr richtig.) Noch vor wenigen Tagen, als im preußischen Abgeordnetenhause die Frage des preußischen Wahlrechts erörtert worden ist, habe ich nicht gefunden, daß bei allen Klagen über die Wirkung des Systems auch nur von einer einzigen Seite, von nationalliberaler oder conservativer Seite, der Versuch gemacht worden sei, überhaupt das System als solches zu ändern, sondern, was man erkannt hat, das ist das, daß die, um es mit einem kurzen, vielleicht nicht ganz zutreffenden, aber deutlichen Ausdrucke zu bezeichnen, die plutokratischen Auswüchse des Systems beseitigt werden sollen. Und, meine Herren, man kann nicht sagen, daß in Preußen dieses System sich schlecht bewährt habe. Verfolgen Sie die Geschichte des preußischen Abgeordnetenhauses; es ist hier in einer Versammlung vor Kurzem gesagt worden von dem Berichterstatter, die glänzende Entwicklung Sachsens sei mit zurückzuführen auf das jetzige Wahlgesetz. Meine Herren! Ich will gewiß nicht unserm Wahlgesetz zu nahe treten, nur muß ich sagen: der Schluß ist doch nicht ganz richtig. Ersehen Sie auf das preußische Abgeordnetenhaus! Wollen Sie sagen, daß im preußischen Abgeordnetenhause weniger Intelligenzen gesessen hätten, als in der sächsischen 2. Kammer? Wollen Sie behaupten, daß mit Hülfe des preußischen Abgeordnetenhauses eine weniger glänzende Gesetzgebung stattgefunden habe, als in Sachsen? Ich erinnere nur an die eminent wichtigen Gesetze, die in Preußen gemacht worden sind für das bürgerliche Leben, für die Communalverwaltung, die Kreisverwaltung, Provinzialverwaltung, das Verwaltungsgerichtswesen und wie sie alle sind. Gesetze, die uns Allen als Muster dienen können, sie sind mit diesem Abgeordnetenhause zu Stande gekommen. Und hat sich etwa dieses Abgeordnetenhaus in Preußen, weil es aus diesen indirecten Wahlen hervorgegangen ist, unzulänglich erwiesen, als Repräsentant für die Stimmung des ganzen Bürgerthums zu dienen? Hat nicht in den 60er Jahren das preußische Abgeordnetenhaus — heute können wir sagen, zu unserem Bedauern, in Uebereinstimmung mit der gesammten gebildeten Welt in Preußen in der heftigsten Opposition zu der Regierung gestanden? Hat es nicht diese Oppositionsstimmung der Bevölkerung zum Ausdruck gebracht, und hat es nicht, nachdem in der Bevölkerung der Umschwung sich vollzogen hatte, auch selbst wieder die Verbindung mit der Regierung wieder hergestellt? Also die Erfahrungen, die dort gemacht worden sind, sprechen nicht dafür, daß dieses Dreiklassen-Wahlsystem mit denjenigen Ausdrücken zu belegen ist, mit denen es leider so vielfach belegt worden ist. Meine Herren! Erwägungen dieser Art haben nicht erst jetzt stattgefunden. Es ist ganz selbstverständlich,